



Kanton Zug

Kantonsgericht

Einzelrichter

EN 2022 2

Kantonsrichter P. Stüdi

EINGEGANGEN

12. Mai 2025

Entscheid vom 9. Mai 2025

in Sachen

Nord Stream 2 AG, Hinterbergstrasse 38A, 6312 Steinhausen,
vertreten durch Rechtsanwalt Martin Hütte, HütteLAW AG, Alte Steinhauserstrasse 1, 6330 Cham,
Gesuchstellerin,

betreffend

Nachlassstundung/-vertrag

Sachverhalt und Erwägungen

- 1.1 Mit Entscheid vom 10. Mai 2022 wurde der Gesuchstellerin die provisorische Nachlassstundung bis 10. September 2022 gewährt und mit Entscheid vom 7. September 2022 wurde diese letztmals bis 10. Januar 2023 verlängert.
- 1.2 Mit Entscheid vom 27. Dezember 2022 wurde der Gesuchstellerin die definitive Nachlassstundung bis 10. Juli 2023 gewährt, welche in der Folge mit Entscheiden vom 19. Juni 2023, 15. Dezember 2023, 26. Juni 2024 und 9. Januar 2025 bis 9. Mai 2025 verlängert wurde.
- 1.3 Am 20. Dezember 2024 hatte die Verhandlung über die Bestätigung des ordentlichen Nachlassvertrags gemäss Art. 314 f. SchKG / Konkursöffnung gemäss Art. 309 SchKG stattgefunden (act. 126–128).
- 1.4 In Ziffer 1.3 des Dispositivs des Entscheids vom 9. Januar 2025 wurde die Gesuchstellerin verpflichtet, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt dieses Entscheids sämtliche Kleingläubiger in voller Höhe zu befriedigen und dem Kantonsgericht Zug die entsprechenden Zahlungsbelege zukommen zu lassen, unter der Androhung dass über die Gesuchstellerin ohne Ansetzung einer Nachfrist der Konkurs eröffnet wird, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Mit Entscheid vom 6. März 2025 wurde die mit Entscheid vom 9. Januar 2025 angesetzte 60-tägige Frist zur Befriedigung sämtlicher Kleingläubiger und der Zustellung der entsprechenden Zahlungsbelege an das Kantonsgericht Zug bis zum 9. Mai 2025 erstreckt.
2. Mit Eingabe vom 22. April 2025 reichte die Sachwalterin einen Bericht zu den Entwicklungen seit dem 9. Januar 2025 ein (act. 155). Mit Eingabe vom 6. Mai 2025 reichte die Sachwalterin einen weiteren Bericht ein und stellte folgende Anträge (act. 156):
 1. Der von der Schuldnerin/Gesuchstellerin vorgeschlagene und von den Gläubigern angenommene ordentliche Nachlassvertrag vom 30. April 2025 samt Anlage 1 und 2 sei zu bestätigen.
 2. Es sei festzustellen, dass die bisherige Sachwalterin Transliq AG gemäss Ziff. 10 des Nachlassvertrages mit dem Vollzug des Nachlassvertrages beauftragt worden ist.
 3. Ziff. 10 des Nachlassvertrages vom 30. April 2025 sei ausdrücklich und vollständig in das Dispositiv des allfälligen Bestätigungsentscheids des Nachlassgerichts des Kantons Zug aufzunehmen.
 4. Von der Frist gemäss Ziffer 1.3 des Entscheids vom 9. Januar 2025, verlängert bis am 9. Mai 2025 mit Entscheid vom 6. März 2025, sei Umgang zu nehmen und die Sachwalterin stattdessen anzuweisen, die Beträge der restlichen Kleingläubiger gemäss Forderungseingabeverzeichnis vom 28. November 2024, welche nicht ausbezahlt werden konnten, im Sinne einer Hinterlegung sicherzustellen bzw. die Sicherstellung aufrechtzuerhalten und bei Erfüllung der notwendigen Bedingungen an die entsprechenden Kleingläubiger auszubezahlen und das Gericht alle zwei Monate oder gemäss einem vom Nachlassgericht festzusetzenden Rhythmus, über den Stand der Auszahlung zu informieren.
 5. Die Honorarnote der Sachwalterin und deren Bezug sei zu genehmigen.
 6. Die Schuldnerin/Gesuchstellerin sei anzuweisen, unter Anweisung einer Frist von mindestens 60 Tagen einen weiteren Kostenvorschuss für die Kosten der Transliq AG als

Vollzugsperson gemäss Ziff. 10 des Nachlassvertrages in der Höhe von [REDACTED] an das Nachlassgericht zu bezahlen bzw. alternativ sei die Transliq AG zu ermächtigen, selbständig Kostenvorschüsse bei der Schuldnerin/Gesuchstellerin zu beziehen.

Eventualiter:

7. Die der Schuldnerin/Gesuchstellerin mit Entscheid vom 9. Januar 2025 bis zum 9. Mai 2025 gewährte definitive Nachlassstundung sowie die Frist zur Auszahlung der Kleingläubiger gemäss Ziffer 1.3 des Entscheids vom 9. Januar 2025, verlängert bis am 9. Mai 2025 mit Entscheid vom 6. März 2025, sei ausserordentlich um 4 Monate, d.h. bis zum 9. September 2025, zu verlängern.

Unter Kostenfolge zulasten der Schuldnerin/Gesuchstellerin.

Verfahrensantrag:

1. Für den Fall das Dritte und (vormalige) Gläubiger, Auskunfts- und/oder Akteneinsicht beantragen betreffend die folgenden Punkte, seien diese nicht ohne vorgängige Genehmigung sämtlicher stimmberechtigten Gläubiger [REDACTED] offenzulegen bzw. zumindest sei den stimmberechtigten Gläubigern jeweils individuell das rechtliche Gehör zu gewähren:
 - den ordentlichen Nachlassvertrag vom 30. April 2025 sowie Anlage 1 und Anlage 2 des ordentlichen Nachlassvertrages;
 - das Abstimmverhalten der Gläubiger zum Nachlassvertrag.

Zur Begründung führte die Sachwalterin im Wesentlichen Folgendes aus:

- 2.1 Am 15. April 2025 sei eine weitere Gläubigerversammlung durchgeführt worden, an der alle [REDACTED] Hauptgläubiger (d.h. Gläubiger mit Forderungen gegenüber der Gesuchstellerin von über [REDACTED] vertreten gewesen seien. [REDACTED] am 30. April 2025 unterzeichnet werden können. Die Sachwalterin habe den Finanzgläubigern und dem Shareholder als Darlehensgeber den unterzeichneten Nachlassvertrag vom 30. April 2025 und die entsprechende Zustimmungserklärung zugestellt.
- 2.2 Gemäss Entscheid des Kantonsgerichtes vom 9. Januar 2025 seien basierend auf der Forderungseingabeliste vom 28. November 2024 sämtliche Kleingläubiger zu befriedigen. Per 5. Mai 2025 seien Forderungen von 128 Kleingläubigern, d.h. von [REDACTED] aller Kleingläubiger, im Betrag von insgesamt [REDACTED] ausbezahlt worden. Noch nicht befriedigt worden seien Forderungen von [REDACTED] Kleingläubigern mit Forderungen von insgesamt [REDACTED] Kleingläubiger mit einer Forderung von [REDACTED] und [REDACTED] Kleingläubiger mit Forderungen von insgesamt [REDACTED] (vgl. [REDACTED]). Aktuell würden [REDACTED] Gläubiger verbleiben, welche derzeit [REDACTED]

noch ausbezahlt werden könnten, für welche aber auf den Konten der zuständigen Bank nicht genügend Mittel verfügbar gewesen seien. Diverse Gründe hätten dazu geführt, dass Gläubiger nicht im Antrag aufgeführt gewesen seien und somit aktuell auch vorliege. Diese Kleingläubiger könnten und dürften im Moment nicht ausbezahlt werden, bis die Voraussetzungen erfüllt seien, wie sie in der beschrieben seien.

2.3 Die angefragt worden, ob sie die Geldbeträge auf ein noch zu eröffnendes Klientengeldkonto der Sachwalterin bei einer Bank überweisen würde. Da die Sachwalterin noch über kein neues Klientengeldkonto verfüge, habe bis jetzt noch keine Anweisung an die erteilt werden können. Nebst den laufenden Bankabklärungen bestehe eine tatsächliche und valide Möglichkeit, die aktuell zur Zahlung freigegebenen Kleingläubiger innert relativ kurzer Frist zu befriedigen. Das habe die Sachwalterin und die Gesellschaft immer tatkräftig unterstützt und unterstütze sie weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

2.4

2.5 Weite Teile des Nachlassvertrages vom 30. April 2025 entsprechen dem Nachlassvertrag vom 21. November 2024. Nebst Änderungen, welche ökonomischer Natur seien, (Ziff. 2 des Nachlassvertrages), seien insbesondere die Referenzen zu den Kleingläubigern entfernt worden, da diese vollständig befriedigt werden müssten.

2.6 Ziffer 10 des Nachlassvertrages bestimme und umschreibe die Aufgaben der Vollzugsperson wie folgt:

"Die vom Gericht bestellte Transliq AG, Bern (die 'Sachwalterin') wird mit der Überwachung der Umsetzung dieses Nachlassvertrages betraut. Mit Wirkung ab Inkrafttreten und in Übereinstimmung mit Art. 314 Abs. 2 SchKG hat die hoheitlich handelnde Transliq AG u.a. folgende Befugnisse:

- (a) die Geschäfte der Gesellschaft zu überwachen, insbesondere
 - (i) Genehmigung aller Zahlungen und Verfügungen über Bankkonten und Halten von Geldern der Gesellschaft, einschliesslich der Ausführung von Zahlungen;
 - (ii) Genehmigung jeglicher finanziellen Verpflichtungen, Verträgen, Vergleichsvereinbarungen oder Vertragsänderungen mit einem Wert von über CHF 10'000.00;
 - (iii) die Gesellschaft aufzufordern, die Buchhaltung stets auf dem neuesten Stand zu halten und monatliche Berichte vorzulegen (aktuelle Bilanz/Erfolgsrechnung, aktuelle Debitoren-/Kreditorenliste, vollständiges Buchungsjournal und aktueller Liquiditätsplan);

- (iv) die Gesellschaft aufzufordern, die Sachwalterin wichtige Entscheidungen/ Verfügungen Dritter (Behörden/Geschäftspartner), die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation der Gesellschaft haben, unverzüglich mitzuteilen.
- (b) alle Schritte, Massnahmen und Handlungen zu unternehmen und auszuführen, die von der Gesellschaft zur Umsetzung der Bestimmungen im Nachlassvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gläubigern verlangt werden; und
- (c) dem Kantonsgericht Zug jährlich bis zum 31. Januar, beginnend mit dem Jahr 2026, einen Bericht über die Umsetzung des Nachlassvertrags vorzulegen, mit Kopien an die Finanzinvestoren und die Aktionärin."

Gemäss Art. 314 Abs. 2 SchKG könnten die Aufgaben mehr oder weniger umfassend sein und sogar die Geschäftsführung beinhalten. Aufgrund des weiterhin sehr schwierigen Umfeldes, in welchem sich die Schuldnerin befinde, sei es im Interesse aller Beteiligten [REDACTED] die Aufgaben der bisherigen Sachwalterin für die Tätigkeit als Vollzugsperson umfassend zu gestalten. Die nicht abschliessenden Aufgaben seien soweit selbsterklärend. Für die Gesellschaft und Aktionärin bedeute dies weiterhin die Überwachung und Unterstützung im operativen Bereich (insbesondere auch im Bereich des Zahlungsverkehrs), für die Finanzinvestoren und Aktionärin, dass weiterhin eine Kontrolle durch eine neutrale Person vorgenommen und die Umsetzung des Nachlassvertrages überwacht werde.

- 2.7 Gemäss Art. 305 SchKG gelte ein Nachlassvertrag als angenommen, wenn die Mehrheit der Gläubiger ihm zugestimmt habe und die von den annehmenden Gläubigern vertretene Forderungssumme mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der in Betracht fallenden Forderungen ausmache oder ein Viertel der Gläubiger ihm zugestimmt habe und die von den annehmenden Gläubigern vertretene Forderungssumme mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der in Betracht fallenden Forderungen ausmache. Stimmberechtigt seien nur die Gläubiger der 3. Klasse, gemäss Art. 219 Abs. 4 SchKG, welche ihre Forderung rechtzeitig innert der Frist von 1 Monat seit der Publikation im SHAB (Stichtag 20. Februar 2023) angemeldet hätten (Art. 300 Abs. 1 SchKG).

Vorliegend seien die [REDACTED] Hauptgläubiger stimmberechtigt, weshalb sich bezüglich des Quorums folgendes Bild ergebe:

Anzahl Gläubiger mit rechtzeitig angemeldeten und anerkannten

Forderungen der dritten Klasse
Stimmbetrag CHF [REDACTED]

Quorumsberechnung Variante 1:
Mehrheit der Kopfstimmen
2/3 des Stimmbetrages CHF [REDACTED]

Quorumsberechnung Variante 2:
1/4 der Kopfstimmen
3/4 des Stimmbetrages CHF [REDACTED]

Im Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichtes hätten Zustimmungserklärungen von insgesamt [REDACTED] Gläubigern mit anerkannten Forderungen im Betrag von [REDACTED] vorgelegen (vgl. act. 156/33–36). Das erforderliche Quorum für die Genehmigung des Nachlassvertrages gemäss Art. 305 SchKG sei demnach [REDACTED] erreicht worden.

- 2.8 Gemäss Art. 302 Abs. 3 SchKG müsse der Nachlassvertrag den Gläubigern zur unterschriebenen Genehmigung vorgelegt werden. Der Entwurf des Nachlassvertrages vom 13. April 2025 sei mit der Einladung zur Gläubigerversammlung vom 14. April 2025 abgegeben und den anwesenden Gläubigern an der Versammlung vom 15. April 2025 erläutert worden. Der unterzeichnete Nachlassvertrag vom 30. April 2025 sei mit Zirkularschreiben vom 30. April 2025 zusammen mit den Zustimmungserklärungen den Gläubigern und zusätzlich deren Rechtsvertretern zugestellt worden. Der unterbreitete ordentliche Nachlassvertrag entspreche den Vorgaben von Art. 314 SchKG und enthalte alle wesentlichen Punkte.
- 2.9 Die Beteiligten hätten Anspruch auf die Bestätigung des Nachlassvertrages, sofern die Voraussetzungen nach Art. 306 SchKG erfüllt seien. Beim ordentlichen Nachlassvertrag müsse die angebotene Dividende im richtigen Verhältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners stehen (Art. 306 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). Hingegen kenne das schweizerische Nachlassvertragsrecht keine gesetzlich fixierte Mindestdividende für die Bestätigung des Nachlassvertrages. Beim vorliegenden Nachlassvertrag sei insbesondere zu überprüfen, ob kein besseres Ergebnis als das Vorliegende hätte erzielt werden können. [REDACTED]

[REDACTED]
Die Nachlassdividende sei somit auch für die [REDACTED] angemessen.

Als weiterer Anhaltspunkt für die Angemessenheit der Dividende diene unter Umständen auch die Akzeptanz der Nachlassofferte bei den Gläubigern, d.h. die Tatsache, ob der Nachlassvertrag von den stimmberechtigten Gläubigern nur knapp oder mit grossem Mehr angenommen worden sei. Vorab könne auf die Kopfstimmen sowie den Stimmbetrag verwiesen werden. Das Quorum sei [REDACTED] erreicht worden. Die Angemessenheit des Nachlassvertrages könne auch unter diesem Aspekt bejaht werden.

- 2.10 Die Bestätigung des Nachlassvertrages sei gemäss Art. 306 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG an die Voraussetzungen geknüpft, dass die angemeldeten, privilegierten Gläubiger sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern einzelne Gläubiger nicht ausdrücklich auf die Sicherstellung verzichtet hätten, hinlänglich sichergestellt seien. Die während der Stundung mit Zustimmung der Sachwalterin

eingegangenen Verbindlichkeiten seien laufend beglichen worden und würden beglichen, womit diese Voraussetzung erfüllt sei. Im vorliegenden Fall würden sämtliche Kleingläubiger inkl. privilegierten Forderungen mit Drittmitteln zu 100 % befriedigt. Aus den bestehenden Mitteln der Schuldnerin könnten die privilegierten Forderungen ohne Weiteres vollumfänglich gedeckt werden.

- 2.11 Gemäss Art. 306 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG müssten bei einem ordentlichen Nachlassvertrag die Anteilsinhaber einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten (Art. 306 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG).

- 2.12 Sämtliche Voraussetzungen für die Genehmigung des ordentlichen Nachlassvertrages seien erfüllt und das Quorum erreicht. Werde der Nachlassvertrag gerichtlich bestätigt, sei die bisherige Sachwalterin Transliq AG gemäss Ziffer 10 des Nachlassvertrages mit dem Vollzug des Nachlassvertrages zu beauftragen. Da die Transliq AG als Vollzugsperson für die Umsetzung des Nachlassvertrages beauftragt werden solle, werde darum ersucht, dass die gesamte Ziffer 10 des Nachlassvertrages wortwörtlich ins Dispositiv des allfälligen Bestätigungsentscheides aufgenommen werde. Aufgrund des weiterhin schwierigen geopolitischen und sanktionsrechtlichen Umfeldes werde die Transliq AG weiterhin immer wieder ihre Rolle und Legitimation belegen müssen. In diesem Sinne werde es hilfreich sein, wenn die Sachwalterin das gerichtliche Dispositiv vorlegen könne. Damit könne vermieden werden, dass jeweils der Nachlassvertrag vorgelegt werden müsse, um die Legitimation zu belegen. Selbst wenn der Nachlassvertrag geschwärzt würde, bestehe das Risiko, dass die Gegenseite jeweils mehr sehen wolle, als es für den Legitimationsnachweis notwendig sei. Der grösste Teil der Kleingläubiger habe befriedigt werden können. Die Bemühungen zur Auszahlung der restlichen Kleingläubiger seien intensiv am Laufen. Für weitere Gläubiger seien die Voraussetzung noch nicht erfüllt, weshalb diese im Moment nicht ausbezahlt werden könnten und dürften. Nichtsdestotrotz seien die Mittel auch für jene Kleingläubiger sichergestellt. Diese Sicherstellung gelte es aufrecht zu erhalten. Sollte das Nachlassgericht den ordentlichen Nachlassvertrag bestätigen, sei die Sachwalterin anzuweisen, dem Nachlassgericht alle zwei Monate bzw. einem vom Nachlassgericht festzusetzenden Rhythmus, Bericht über den Fortschritt der Auszahlungen zu erstatten. Selbstverständlich sei die Sachwalterin auch offen für eine andere Lösung, welche das Gericht allenfalls anweisen werde.

3. Mit Eingabe vom 7. Mai 2025 stellte die Gesuchstellerin folgende Anträge (act. 157):
1. Es sei der von der Gesuchstellerin vorgeschlagene und von den Gläubigern angenommene ordentliche Nachlassvertrag vom 30. April 2025 zu bestätigen.
 2. Es sei die Sachwalterin anzuweisen, die Beträge zur Befriedigung der verbleibenden Kleingläubiger gemäss Forderungseingabeverzeichnis vom 28. November 2024, welche noch nicht ausbezahlt werden konnten, im Sinne einer Hinterlegung sicherzustellen bzw. die Sicherstellung aufrechtzuerhalten und bei Erfüllung der notwendigen Bedingungen

an die entsprechenden Kleingläubiger auszubezahlen und das Gericht alle zwei Monate oder gemäss einem vom Nachlassgericht festzusetzenden Rhythmus, über den Stand der Auszahlung zu informieren.

3. Eventualiter sei die Nachlassstundung und die mit Entscheid des Kantonsgerichts Zug vom 6. März 2025 (EN 2022 2) angesetzte Frist zur vollständigen Befriedung sämtlicher Kleingläubiger sowie der Zustellung der entsprechenden Zahlungsbelege an das Kantonsgericht Zug bis zum 9. September 2025 zu verlängern.

Zur Begründung führte die Gesuchstellerin im Wesentlichen Folgendes aus:

3.1

Die Sachwalterin habe den Finanzgläubigern den unterzeichneten Nachlassvertrag vom 30. April 2025 und die entsprechende Zustimmungserklärung zugestellt.

Erfreulicherweise sei es nun der Gesuchstellerin zusammen mit der Sachwalterin gelungen, von stimmberechtigten Gläubigern, welche zusammen über Forderungen von insgesamt verfügten, Zustimmungserklärungen zum Nachlassvertrag erhältlich zu machen. Damit sei das gemäss Art. 305 SchKG erforderliche Quorum, für die Annahme des Nachlassvertrages erreicht worden. Der unterbreitete ordentliche Nachlassvertrag entspreche den gesetzlichen Anforderungen und enthalte alle wesentlichen Punkte, womit aus Sicht der Gesuchstellerin der Bestätigung des Nachlassvertrages durch das angerufene Gericht nichts im Wege stehe.

- 3.2 Die Gesuchstellerin habe unmittelbar nach dem Eingang des Entscheides des Kantonsgerichts Zug vom 9. Januar 2025 alles darangesetzt, sämtliche Kleingläubiger innert Frist und vollumfänglich zu befriedigen. Die erforderlichen Mittel hierzu seien bereitgestellt und lägen weiterhin auf Konten der Gesuchstellerin sowie Klientengelderkonten der Sachwalterin bereit. Die Kleingläubiger hätten bereits befriedigt werden können. Zudem habe die Gesuchstellerin zwischenzeitlich weitere Kleingläubiger über Guthaben auf Konten bei der zuständigen Bank und Kleingläubiger mit deren Zustimmung über Konten vollständig befriedigen können, da nun auch erfolgreich eine für die Zahlungen an die grosse Mehrheit der Kleingläubiger habe erhältlich gemacht werden können.

- 3.3 Einige Kleingläubiger hätten jedoch bisher das Gesuch um Weiterleitung ihrer Daten im Rahmen der Erteilung noch nicht unterzeichnet retourniert oder die Weiterleitung ihrer Daten explizit abgelehnt, bei Gläubigern bestehe und bei Kleingläubigern seien gegenwärtig noch weitere Abklärungen hinsichtlich der wirtschaftlich berechtigten Personen erforderlich. Die entsprechenden Kleingläubiger seien diesbezüglich bereits seitens der Sachwalterin kontaktiert worden. Die Überweisung der restlichen Beträge an die verbleibenden Kleingläubiger, für welche bereits vorliege, habe bisher aufgrund der Zurückhaltung und Verzögerungen der

involvierten Banken und Behörden trotz erheblicher und umfangreicher Anstrengungen sowohl der Gesuchstellerin als auch der Sachwalterin noch nicht ausgeführt werden können.

- 3.4 Ausreichende Geldmittel lägen noch immer bei der [REDACTED] bereit, welche jedoch bekanntlich [REDACTED]. Die seitens der Gesuchstellerin und der Sachwalterin unternommenen Bemühungen, die Bank dennoch zur Ausführung der Zahlungen zu bewegen, seien bisher erfolglos geblieben. Um die verbliebenen Kleingläubiger dennoch in-nerst Frist befriedigen zu können, hätten die Gesuchstellerin und die Sachwalterin umfangrei-che Anstrengungen zur Eröffnung neuer Bankbeziehung in [REDACTED] unternommen. Es sei der Gesuchstellerin und Sachwalterin sodann gelungen, die Eröffnung einer Kontobeziehung bei einer [REDACTED] Bank in die Wege zu leiten, welche sich zudem auch bereit erklärt habe, die einzelnen Zahlungen an die verbleibenden Kleingläubi-ger auszuführen; [REDACTED]. Um nichts unversucht zu lassen, habe die Gesuchstellerin zu-sammen mit der Sachwalterin parallel zahlreiche weitere Alternativlösungen verfolgt und auch konkret initiiert. Nebst den bereits dargelegten Bankenlösungen bestehe eine weitere valide Möglichkeit, die aktuell [REDACTED] zur Zahlung freigegebenen [REDACTED] Klein-gläubiger [REDACTED] vollständig zu befriedigen. Die Gesuchstellerin gehe da-von aus, dass die erforderliche Bestätigung [REDACTED] bereits in einigen Tagen oder wenigen Wochen vorliegen könnte.
- 3.5 Gegenwärtig präsentiere sich die Lage zusammenfassend so, dass die vollständige Befriedi-gung der meisten noch verbleibenden Kleingläubiger bereits weitestgehend in die Wege ha-be geleitet werden können und die Auslösung der Zahlungen über eine der vorhandenen Ka-näle bloss noch vom Vorliegen gewisser administrativer Formalien abhängig gemacht werde, was den Abschluss verzögere. Die Gesuchstellerin sei aber zuversichtlich, dass bereits in-nerst kurzer Zeit mit der Zahlungsausführung gerechnet werden könnte. Bei jenen [REDACTED] Klein-gläubigern, bei welchen die Voraussetzungen [REDACTED] noch nicht erfüllt seien, könne und dürfe die Auszahlung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden. Sobald jedoch die Voraussetzungen gegeben seien und dadurch die Überweisungen möglich würden, könne über einen der geschilderten Kanäle auch die vollständige Befriedi-gung dieser Kleingläubiger erfolgen.
- 3.6 Bei einem ordentlichen Nachlassvertrag könne das Nachlassgericht im Hinblick auf den Voll-zug ergänzende Anordnungen treffen sowie die bisherige Sachwalterin oder Dritte mit Über-wachungs- oder Vollzugsbefugnissen beauftragen. Aus Sicht der Gesuchstellerin rechtfertige es sich im vorliegenden Fall, bei welchem lediglich noch die Befriedigung eines kleinen Teils der Kleingläubiger ausstehend sei, jedoch bereits mehrere erfolgsversprechende Lösungen zur Zahlungsabwicklung hätten aufgegleist werden können, insbesondere auch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stünden und bloss die Zahlungsausführung noch etwas Zeit in Anspruch nehme, die Begleichung sämtlicher Forderungen der noch unbefriedigt geblie-benen Kleingläubiger über entsprechende Überwachungs- und Vollzugsbefugnis der Sach-walterin und/oder einer ergänzende Anordnung zum Vollzug des Nachlassvertrages sicher-zustellen. Ein Scheitern des gesamten Nachlassverfahrens bloss aufgrund [REDACTED].

_____ wäre _____ aus Sicht der Gesuchstellerin auch nicht verhältnismässig. Sollte das angerufene Gericht wider Erwarten nicht zu einer der vorstehend geschilderten Vorgehensweisen zur Sicherstellung der Befriedigung der verbleibenden Kleingläubiger Hand bieten, so beantrage die Gesuchstellerin dem Gericht eventualiter eine weitere ausserordentliche Verlängerung der Nachlassstundung und Erstreckung der Frist zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Kleingläubiger sowie der Zustellung der entsprechenden Zahlungsbelege an das Kantonsgericht Zug bis zum 9. September 2025 zu gewähren. Die Gesuchstellerin sei zuversichtlich, dass die Befriedigung der verbleibenden Kleingläubiger und die Erbringung der entsprechenden Zahlungsnachweise bis zu diesem Datum abgeschlossen werden könne.

- 3.7 Selbstredend sei das Gericht nicht an die Anträge der Gesuchstellerin oder jene der Sachwalterin gebunden und die Gesuchstellerin begrüsse gegebenenfalls auch eine anderslautende gerichtliche Regelung, welche die Eröffnung des Konkurses verhindere und der Gesuchstellerin die erforderliche Zeit zur Abwicklung der Zahlungen an die verbleibenden Kleingläubiger gewähre. Die erheblichen Schwierigkeiten, mit welchen sich die Gesuchstellerin in den Verhandlungen mit den Banken konfrontiert gesehen habe, wie auch die bisher erfahrene Ablehnung der Durchführung der Überweisungen sowie das faktische Erfordernis zur vorgängigen Einholung von Bewilligungen inländischer und ausländischer Behörden seien zweifelsohne aussergewöhnliche äussere Umstände, welche der Gesuchstellerin die fristgerechte Ausführung der Zahlungen massiv erschwert oder bisher gar verunmöglicht hätten. Es sei erstellt, dass die Gesuchstellerin diese Verzögerungen nicht zu verantworten habe bzw. diese ausserhalb ihres Einflussbereiches begründet lägen und ganz grundlegend in der geopolitischen Ausnahmesituation, sanktionstechnischen Hürden sowie der Befürchtung der Banken, Sekundärsanktionen ausgesetzt zu werden, fussten. Die Gesuchstellerin habe unermüdlich alles unternommen, um die fristgerechte Begleichung sämtlicher Forderungen der Kleingläubiger voranzutreiben und die erforderlichen Zustimmungen zum Nachlassvertrag erhältlich zu machen. Erfreulicherweise sei es nun trotz aller Widrigkeiten gelungen, sowohl die Zustimmung der erforderlichen stimmberechtigten Gläubiger zu erhalten als auch die grosse Mehrheit der Kleingläubiger bereits vollständig zu befriedigen und darüber hinaus die Voraussetzung zur zeitnahen Befriedigung der verbleibenden Kleingläubiger zu schaffen.
4. Gemäss Art. 305 Abs. 1 SchKG ist der Nachlassvertrag angenommen, wenn ihm bis zum Bestätigungsentscheid zugestimmt hat: a. die Mehrheit der Gläubiger, die zugleich mindestens zwei Drittel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten; oder b. ein Viertel der Gläubiger, die mindestens drei Viertel des Gesamtbetrages der Forderungen vertreten. Vorliegend waren _____ Gläubiger mit rechtzeitig angemeldeten und anerkannten Forderungen der dritten Klasse stimmberechtigt bei einem Gesamtbetrag der Forderungen von _____ (act. 156 S. 19 und 26). _____ Gläubiger _____ mit anerkannten Forderungen im Betrag von _____ haben dem Nachlassvertrag zugestimmt (act. 156/33–36; act. 156 S. 27). Das erforderliche Quorum für die Genehmigung des Nachlassvertrages gemäss Art. 305 SchKG ist demnach erreicht worden.
5. Gemäss Art. 306 Abs. 1 SchKG wird die Bestätigung des Nachlassvertrages an folgende Voraussetzungen geknüpft: 1. Der Wert der angebotenen Leistungen muss im richtigen Ver-

hältnis zu den Möglichkeiten des Schuldners stehen; bei deren Beurteilung kann das Nachlassgericht auch Anwartschaften des Schuldners berücksichtigen. 2. Die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger sowie die Erfüllung der während der Stundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten müssen hinlänglich sichergestellt sein, soweit nicht einzelne Gläubiger ausdrücklich auf die Sicherstellung ihrer Forderung verzichten; Art. 305 Abs. 3 SchKG gilt sinngemäss. 3. Bei einem ordentlichen Nachlassvertrag (Art. 314 Abs. 1 SchKG) müssen die Anteilshaber einen angemessenen Sanierungsbeitrag leisten.

Vorliegend sind diese Voraussetzungen erfüllt (vgl. act. 156 S. 29 ff.), weshalb der Nachlassvertrag bestätigt werden kann.

6. Der Schuldner kann bei einem bestätigten ordentlichen Nachlassvertrag grundsätzlich wieder frei über sein Vermögen verfügen, soweit dieses nicht zum Vollzug des Nachlassvertrags sichergestellt wurde, insbesondere einem Vollzieher des Nachlassvertrags (z.B. dem ehemaligen Sachwalter) besondere Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse übertragen wurden (vgl. Art. 314 SchKG). Gemäss Art. 314 Abs. 2 SchKG können dem ehemaligen Sachwalter (das Amt des Sachwalters endet mit der Vollstreckbarkeit des Bestätigungsentscheids) oder einem Dritten zur Durchführung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Nachlassvertrages Überwachungs-, Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse übertragen werden. Der Vollzieher des ordentlichen Nachlassvertrages übt insoweit öffentlichrechtliche Funktionen aus und ist damit nach allgemeiner Auffassung (atypisches) Organ der Zwangsvollstreckung. In aller Regel wird der ehemalige Sachwalter mit dem Vollzug beauftragt, was auch insoweit Sinn macht, als er mit der Materie bereits vertraut ist. Durch die Einsetzung einer Person mit den genannten Befugnissen kann der Vollzug des Nachlassvertrags sichergestellt werden, nachdem der Schuldner beim ordentlichen Nachlassvertrag ohne spezielle nachlassvertragliche Regelung mit der Vollstreckbarkeit des richterlichen Bestätigungsentscheids grundsätzlich wieder frei über seine Vermögenswerte verfügen kann. Soweit die korrekte Erfüllung des Nachlassvertrags durch den Schuldner nicht sicher erscheint bzw. das Gläubigerinteresse dies erfordert (was in der Praxis oftmals der Fall ist), kann einem Vollzieher etwa die Verfügungsmacht über ein Konto des Schuldners eingeräumt werden, auf dem Leistungen an die Gläubiger sichergestellt sind, es können dem Vollzieher die den Gläubigern auszahlenden Mittel treuhänderisch auf ein Escrow-Konto überwiesen werden, oder der Vollzieher kann mit der Liquidation bestimmter Vermögenswerte des Schuldners und anschliessender Verteilung des Liquidationserlöses an die berechtigten Gläubiger beauftragt werden. Regelmässig verpflichtet das Nachlassgericht in seinem Bestätigungsentscheid den Vollzieher eines Nachlassvertrags, ihm nach dem ordnungsgemässen Vollzug des Nachlassvertrags einen kurzen Schlussbericht zu erstatten. Nach dessen Eingang nimmt das Nachlassgericht formell von der vollständigen Erfüllung des gerichtlich bestätigten Nachlassvertrags Vormerk und stellt fest, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Gleichzeitig werden regelmässig (nach den für das Sachwalterhonorar anwendbaren Grundsätzen) das Honorar des Vollziehers des Nachlassvertrags genehmigt bzw. richterlich festgelegt und dem Nachlassschuldner zusammen mit den Kosten des Gerichtsentscheids auferlegt (Hunkeler, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar SchKG, 3. A. 2025, Art. 308 SchKG N 15 und Art. 314 SchKG N 24 ff.; BGE 144 III 247 E. 2.1).

Vorliegend ist die bisherige Sachwalterin Transliq AG (Mandatsleiter: Philipp Possa; Mandatsstellvertreter: Robert Bächler), Schwanengasse 5/7, 3001 Bern, gemäss Ziffer 10 des gerichtlich bestätigten Nachlassvertrages mit dem Vollzug des Nachlassvertrages gemäss dessen Bestimmungen zu beauftragen und ihr sind zur Durchführung und Sicherstellung der Erfüllung des Nachlassvertrages die Überwachungs-, Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse im Sinne von Art. 314 Abs. 2 SchKG gemäss Ziffer 10 des Nachlassvertrages zu übertragen. Sodann gelten die bisherigen Stundenansätze [REDACTED] für den Mandatsleiter, den Mandatsleiter-Stellvertreter und die Associates, [REDACTED] für Substituten und [REDACTED] für das Sekretariat.

7. Ferner ist das geltend gemachte Honorar der definitiven Sachwalterin für die Zeitspanne vom [REDACTED] bis [REDACTED] 2025 im beantragten Umfang von [REDACTED] (vgl. act. 156/37) angesichts der Komplexität des Verfahrens als angemessen zu betrachten und somit zu bewilligen.
8. Die Gebühr für Entscheide des Nachlassgerichts beträgt CHF 200.00 bis CHF 2'500.00. Das Nachlassgericht kann sie in besonderen Fällen bis auf CHF 5'000.00 erhöhen (Art. 54 GebV SchKG). Vorliegend ist die Gerichtsgebühr auf CHF 5'000.00 festzulegen.
9. Der Entscheid über den Nachlassvertrag kann mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 307 Abs. 1 SchKG). Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes verfügt (Art. 307 Abs. 2 SchKG).
10. Gemäss Art. 308 SchKG wird der Entscheid über den Nachlassvertrag, sobald er vollstreckbar ist: a. unverzüglich dem Betreibungs-, dem Konkurs- und dem Grundbuchamt und, sofern der Schuldner im Handelsregister eingetragen ist, unverzüglich auch dem Handelsregisteramt mitgeteilt; b. öffentlich bekanntgemacht (Abs. 1). Mit der Vollstreckbarkeit des Entscheids fallen die Wirkungen der Stundung dahin (Abs. 2). Die Vollstreckbarkeit tritt insbesondere ein, wenn die Rechtsmittelfrist gegen den erstinstanzlichen richterlichen Bestätigungsentscheid unbenutzt abgelaufen ist, d.h. nach Ablauf von 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 239 ZPO), wenn alle beschwerdebefugten Parteien endgültig auf die Beschwerde verzichtet haben oder wenn das obere Nachlassgericht einer erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen hat (vgl. Art. 307 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 325 Abs. 2 ZPO; Hunkeler, a.a.O., Art. 308 SchKG N 3; Umbach-Spahn/Kesselbach/Hilber, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 308 SchKG N 4).

Bei einer gerichtlichen Bestätigung eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung (Art. 317 f. SchKG) regelt Art. 161 HRegV das Verfahren der gerichtlichen Mitteilung und der Eintragung im Handelsregister durch das Handelsregisteramt. Demnach meldet das Nachlassgericht dem Handelsregisteramt die erfolgte Bestätigung des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung und reicht eine Kopie des Nachlassvertrages und das Dispositiv des Entscheides ein (vgl. Art. 161 Abs. 1 HRegV). Unverzüglich nach Eingang dieser Meldung (vgl. Art. 161 Abs. 1 lit. b HRegV) trägt das Handelsregisteramt in das Handelsregister ein (vgl. Art. 161 Abs. 3 HRegV): "a. das Datum der Bestätigung des Nachlassvertrages; b. die Firma bzw. der Name mit dem Zusatz 'in Nachlassliquidation'; c. die Liquidatoren oder den Liquidator; d. die Löschung der Zeichnungsberechtigung von Personen, die im Handelsregister eingetragen sind und zur Vertretung der Rechtseinheit befugt sind." Für die gerichtliche

Bestätigung eines ordentlichen Nachlassvertrages (Art. 314–316 SchKG) fehlt eine entsprechende Regelung. Immerhin ist im neuen, seit dem 1.1.2021 in Kraft stehenden Art. 160 Abs. 4 HRegV Folgendes vorgesehen: "Wird die Nachlassstundung aufgehoben, so muss diese Tatsache ins Handelsregister eingetragen werden." Wenngleich die Handelsregisterämter dies in der Praxis teilweise anders handhaben, scheint es sinnvoll, wenn nicht nur die Aufhebung der Nachlassstundung als solche eingetragen wird, sondern auch der entsprechende Grund dafür, mithin (hier) die richterliche Bestätigung des ordentlichen Nachlassvertrages, freilich ohne Einzelheiten zum Inhalt des Nachlassvertrages (etwa zur Höhe der Nachlassdividende). So soll die Allgemeinheit wissen, dass die Nachlassstundung wegen des Zustandekommens eines ordentlichen Nachlassvertrages aufgehoben wurde, auch in Abgrenzung zur Aufhebung einer Nachlassstundung infolge gelungener Sanierung gemäss Art. 296a SchKG, welche beim Eintrag ebenfalls entsprechend spezifiziert werden sollte. Das Gericht soll das Urteilsdispositiv von Amtes wegen oder auf Antrag hin entsprechend gestalten (Hunkeler, a.a.O., Art. 308 SchKG N 7a und 7b).

Mithin ist der Entscheid nach Eintritt der Vollstreckbarkeit den in Art. 308 Abs. 1 lit. a SchKG erwähnten Ämtern mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen, wobei das Handelsregisteramt Zug anzuweisen ist, die Bestätigung des von der Gesuchstellerin mit ihren Gläubigern abgeschlossenen Nachlassvertrages (Dividendenvergleich) vom 30. April 2025 samt Anlage 1 und 2 wie folgt in das Handelsregister einzutragen: "Die Nachlassstundung wird infolge gerichtlicher Bestätigung des ordentlichen Nachlassvertrages (Dividendenvergleich) vom 30. April 2025 samt Anlage 1 und 2 gemäss Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Zug EN 2022 2 vom 9. Mai 2025 aufgehoben." Sodann ist das Handelsregisteramt Zug anzuweisen, die Transliq AG als definitive Sachwalterin zu löschen.

Entscheid



1. Der zwischen der Nord Stream 2 AG und ihren Gläubigern abgeschlossene Nachlassvertrag (Dividendenvergleich) vom 30. April 2025 samt Anlage 1 und 2 wird gerichtlich bestätigt.
- 2.1 Die bisherige Sachwalterin Transliq AG (Mandatsleiter: Philipp Possa; Mandatsstellvertreter: Robert Bächler), Schwanengasse 5/7, 3001 Bern, wird gemäss Ziffer 10 des gerichtlich bestätigten Nachlassvertrages mit dem Vollzug des Nachlassvertrages gemäss dessen Bestimmungen beauftragt und ihr werden zur Durchführung und Sicherstellung der Erfüllung des Nachlassvertrages die Überwachungs-, Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse im Sinne von Art. 314 Abs. 2 SchKG gemäss Ziffer 10 des Nachlassvertrages übertragen.

Ziffer 10 des Nachlassvertrages lautet wie folgt:

<p>10. Die vom Gericht bestellte Transliq AG, Bern (die „Sachwalterin“) wird mit der Überwachung der Umsetzung dieses Nachlassvertrages betraut. Mit Wirkung ab Inkrafttreten und in Übereinstimmung mit Art. 314 Abs. 2 SchKG hat die hoheitlich handelnde Transliq AG u.a. folgende Befugnisse:</p>	<p>10. Transliq AG, Bern (the “Administrator”), as appointed by the court, will be entrusted with the supervision of the execution of this Composition Agreement. With effect from the Entry into Force and in accordance with art. 314 para. 2 DEBL, Transliq AG with sovereign authority shall have, among others, the following authorities:</p>
<p>(a) die Geschäfte der Gesellschaft zu überwachen, insbesondere</p>	<p>(a) supervise the Company’s business, in particular</p>
<p>(i) Genehmigung aller Zahlungen und Verfügungen über Bankkonten und Halten von Geldern der Gesellschaft, einschliesslich der Ausführung von Zahlungen;</p>	<p>(i) approve any payments and disposals over bank accounts and hold funds of the Company including the execution of payments;</p>
<p>(ii) Genehmigung jeglicher finanziellen Verpflichtungen, Verträgen, Vergleichsvereinbarungen oder Vertragsänderungen mit einem Wert von über CHF 10'000;</p>	<p>(ii) approve any financial commitments, contracts, settlement agreements or contract amendments with a value above CHF 10'000;</p>
<p>(iii) die Gesellschaft aufzufordern, die Buchhaltung stets auf dem neuesten Stand zu halten und monatliche Berichte vorzulegen (aktuelle Bilanz/Erfolgsrechnung, aktuelle Debitoren-/Kreditorenliste, vollständiges Buchungsjournal und aktueller Liquiditätsplan);</p>	<p>(iii) request the Company to keep the bookkeeping up to date at all times and to submit monthly reports (current balance sheet/income statement, current list of debtors/creditors, complete accounting journal and current liquidity plan);</p>
<p>(iv) die Gesellschaft aufzufordern, die Sachwalterin wichtige Entscheidungen/Verfügungen Dritter (Behörden/Geschäftspartner), die einen wesentlichen Einfluss auf die finanzielle Situation der Gesellschaft haben, unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>(iv) request Company to inform the Administrator immediately of important decisions/dispositions by third parties (authorities/business partners) with a significant influence on the financial situation of the Company.</p>
<p>(b) alle Schritte, Massnahmen und Handlungen zu unternehmen und auszuführen, die von der Gesellschaft zur Umsetzung der Bestimmungen im Nachlassvertrag zwischen der Gesellschaft und den Gläubigern verlangt werden; und</p>	<p>(b) take and perform any steps, actions and acts requested to be performed by the Company for the purposes of implementation of the agreement between the Company and the creditors provided for in the Composition Agreement; and</p>
<p>(c) dem Kantonsgericht Zug jährlich bis zum 31. Januar, beginnend mit dem Jahr 2026, einen Bericht über die Umsetzung des Nachlassvertrags vorzulegen, mit Kopien an die Finanzinvestoren und die Aktionärin.</p>	<p>(c) submit an annual report, with copies to the Financial Investors and the Shareholder, to the Cantonal Court of Zug on implementation of the composition agreement by 31 January starting from the year 2026.</p>

2.2 Es werden folgende Stundenansätze festgesetzt:

- Mandatsleiter:	CHF	
- Mandatsleiter-Stellvertreter:	CHF	
- Associates	CHF	
- Substituten	CHF	
- Sekretariat	CHF	

- 2.3 Die bisherige Sachwalterin Transliq AG wird verpflichtet, dem Kantonsgericht **jährlich bis zum 31. Januar, beginnend mit dem Jahr 2026**, einen Bericht über die Umsetzung des Nachlassvertrages vorzulegen, mit Kopien an die Finanzinvestoren und die Aktionärin, und nach vollständigem Vollzug des Nachlassvertrages einen kurzen Schlussbericht zu erstatten und den Umfang ihrer seit 6. Mai 2025 zusätzlich angefallenen Aufwendungen und Auslagen darzulegen.
- 2.4 Die mit Entscheid vom 9. Januar 2025 angesetzte und mit Entscheid vom 6. März 2025 bis 9. Mai 2025 erstreckte Frist zur Befriedigung sämtlicher Kleingläubiger und der Zustellung der entsprechenden Zahlungsbelege an das Kantonsgericht Zug wird **bis zum 9. September 2025** erstreckt. Die Gesuchstellerin und die bisherige Sachwalterin Transliq AG werden angewiesen, die Sicherstellung der Forderungen der noch nicht befriedigten Kleingläubiger aufrechtzuerhalten und diese Forderungen bei Erfüllung der notwendigen Bedingungen auszubehalten. Die bisherige Sachwalterin Transliq AG wird verpflichtet, das Kantonsgericht **bis zum 1. September 2025** über den Stand der Auszahlung der Kleingläubiger zu informieren.
- 2.5 Die Sachwalterin hat den vorliegenden Entscheid den  Hauptgläubigern mittels Postsendung mitzuteilen.
- 2.6 Im Übrigen wird der Gesellschaft und den  stimmberechtigten Hauptgläubigern das rechtliche Gehör gewährt werden für den Fall, dass Dritte und (vormalige) Gläubiger Auskunfts- und/oder Akteneinsicht beantragen betreffend (i) den ordentlichen Nachlassvertrag vom 30. April 2025 sowie Anlage 1 und Anlage 2 des ordentlichen Nachlassvertrages und (ii) das Abstimmverhalten der Gläubiger zum Nachlassvertrag.
- 3.1 Das Handelsregisteramt Zug wird nach Eintritt der Vollstreckbarkeit angewiesen, die Bestätigung des von der Gesuchstellerin mit ihren Gläubigern abgeschlossenen Nachlassvertrages (Dividendenvergleich) vom 30. April 2025 samt Anlage 1 und 2 wie folgt in das Handelsregister einzutragen: "Die Nachlassstundung wird infolge gerichtlicher Bestätigung des ordentlichen Nachlassvertrages (Dividendenvergleich) vom 30. April 2025 samt Anlage 1 und 2 gemäss Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Zug EN 2022 2 vom 9. Mai 2025 aufgehoben."
- 3.2 Sodann wird das Handelsregisteramt Zug nach Eintritt der Vollstreckbarkeit angewiesen, die Transliq AG als definitive Sachwalterin zu löschen.

4. Das von der definitiven Sachwalterin geltend gemachte Honorar (inkl. Auslagen) für die Zeitspanne vom [REDACTED] bis [REDACTED] 2025 wird im beantragten Umfang von [REDACTED] genehmigt. Die Gerichtskasse wird angewiesen, der Sachwalterin das Honorar aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss zu bezahlen.
5. Die Gesuchstellerin wird aufgefordert, **binnen 60 Tagen** einen weiteren Kostenvorschuss für die Kosten der Transliq AG als Vollzugsperson gemäss Ziffer 10 des Nachlassvertrages in der Höhe von [REDACTED] auf das Konto des Obergerichts des Kantons Zug, Gerichte, zu leisten.
6. Die Kosten dieses Entscheids betragen CHF 5'000.00 (einschliesslich Publikationskosten) und werden aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen.
7. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.
8. Mitteilung an:
 - Gesuchstellerin, unter Beilage eines Einzahlungsscheins und des Doppels der Eingabe der Sachwalterin vom 6. Mai 2025 (ohne Beilagen)
 - Transliq AG (Mandatsleiter: Philipp Possa; Mandatsstellvertreter: Robert Bächler), Schwanengasse 5/7, 3001 Bern, unter Beilage des Doppels der Eingabe der Gesuchstellerin vom 7. Mai 2025
 - Kantonsrichterin Carmela Frey betreffend das Verfahren EK 2022 91
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)sowie nach Eintritt der Vollstreckbarkeit:
 - Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zug (beschränkt auf die Angaben über die Gesuchstellerin, die Bestätigung des Nachlassvertrags gemäss Ziff. 1, den Vollzug des Nachlassvertrags gemäss Ziff. 2.1 erster Abschnitt, die Verpflichtung zur Befriedigung der Kleingläubiger gemäss Ziff. 2.4 und die Rechtsmittelbelehrung gemäss Ziff. 7)
 - Betreibungsamt Zug (im Dispositiv)
 - Konkursamt des Kantons Zug (im Dispositiv)
 - Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug (im Dispositiv)
 - Handelsregisteramt des Kantons Zug zum Vollzug von Ziff. 3.1 und 3.2 des Dispositivs (im Dispositiv)

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichter



P. Stüdl
Kantonsrichter



versandt am: 9. Mai 2025
spa